Gemeinderat v. 03.03.2022 Lfd. Nr. 04 / 2022 Seite - 1 -

## **VERHANDLUNGSSCHRIFT**

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Buchkirchen vom 03.03.2022.

Tagungsort: Sitzungssaal Marktgemeindeamt Buchkirchen

#### Anwesende

- 1. Vzbam. Ing. Wolfgang Ensinger (SPÖ)
- 2. GR Alexander Jellinek (SPÖ)
- 3. GV Sanela Sabanovic (SPÖ)
- 4. GR Benjamin Obermeier (SPÖ)
- 5. GR Bettina Hattinger (SPÖ)
- 6. GR Walter Guggenberger (SPÖ)
- 7. GR Levente Lukacs (SPÖ)
- 8. GR Karl Angerer (SPÖ)
- 9. GR Peter Rührnößl (SPÖ)
- 10. Vzbgm. Thomas Strasser (ÖVP)
- 11. GV Georg Stieger (ÖVP)
- 12. GV Thomas Mayrhauser (ÖVP)
- 13. GR Peter Krinzinger (ÖVP)

- 14. GR DI Jörg Buchner (ÖVP)
- 15. GR Anna Lettner (ÖVP)
- 16. GR Ing. Peter Gruber (ÖVP)
- 17. GR Mag. phil. Jasmin Harrer (ÖVP)
- 18. GR Hermann Lehner (FPÖ)
- 19. GV Helmut Steinerberger (FPÖ)
- 20. GR Reinhard Weiß (FPÖ)
- 21. GR Andreas Hihn (GRÜNE)
- 22. GR Alois Schmidt (GRÜNE)
- 23. GR Johannes Stieger (ÖVP)

#### **Ersatzmitglieder:**

GRE Gerlinde Pflug (SPÖ) GRE Johanna Schlor (ÖVP)

Für den Leiter des Gemeindeamtes: Ing. DI (FH) Christoph Hettich

Es fehlt

entschuldigt:

Bgm. Nikon Baumgartner (SPÖ) GR Josef Krucher (ÖVP)

Der Schriftführerin (§ 54 Abs. 2 O.ö. GemO 1990): Heidi Ofner

Der Vorsitzende eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm dem Bürgermeister einberufen wurde;
- b) die Verständigung hiezu gemäß nachweislich erfolgter Zusendung der Tagesordnung am 10.02.2022 an alle Mitglieder zeitgerecht erfolgt ist;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzten Sitzungen vom 18.11.2021, 16.12.2021 und Umlaufbeschluss vom 15. – 22.02.2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden zur Einsicht aufgelegen ist, während der Sitzung zur Einsicht aufliegt und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

#### Vor Behandlung der Tagesordnung gibt der Vorsitzende folgende Mitteilung:

- Gemäß dem jeweiligen Antrag wird diese Verhandlungsschrift GR Krinzinger, GR Obermeier, GR Lehner und GR Schmidt per E-Mail zur Verfügung gestellt.
- > TOP 4 und TOP 21 werden von der Tagesordnung abgesetzt.
- In TOP 05 soll der Wortlaut wie folgt lauten:
   Voranschlag 2022 und MEFP 2022 2026 inkl. Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben (Projekte) Beratung und Beschlussfassung;
- In TOP 09 soll der Wortlaut wie folgt lauten: Berufung des Ortsplaners DI Georg Kraus als fachkundige Person in den Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss gem. § 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990 – Beratung und Beschlussfassung;
- In TOP 10 soll der Wortlaut wie folgt lauten: Berufung des Kulturtechnikers DI Georg Eichinger als fachkundige Person in den Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss sowie in den Infrastrukurausschuss gem. § 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990 – Beratung und Beschlussfassung;
- In TOP 25 soll der Wortlaut wie folgt lauten:
   Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1458 KG Oberperwend Beratung und Beschlussfassung;
- Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass TOP 20 25 gem. § 53 Oö. GemO 1990 idgF. unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt und darüber eine gesonderte Verhandlungsschrift geführt werden soll.
  - Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
     Einstimmig angenommen
- Der Vorsitzende stellt weiteres den Antrag, dass TOP 20 25 gem. § 53 (3) Oö. GemO 1990 idgF. vertraulich behandelt werden sollen.
  - Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.
     Einstimmig angenommen.
- Folgende Dringlichkeitsanträge liegen vor:

Seite - 3 -

Gem. § 46 Abs. 3 O.ö. GemO 1990 stelle ich den Antrag, dass in der Sitzung am 03.03.2022 noch folgende Tagesordnungspunkte behandelt werden:

### Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag der Netz Oö. – Beratung und Beschlussfassung;

#### Begründung:

Seitens der Netz OÖ ist wurde, aufgrund der Inbetriebnahme der PV- Anlage auf dem Gemeindeamt ein Netzzugangs und Betriebsführungsvertrag übermittelt.

Es handelt sich hierbei um einen Standardvertrag zwischen dem Netzbetreiber (Netz OÖ) und der Anlagenbetreiberin (Marktgemeinde Buchkirchen) und ist nicht zu verwechseln mit dem Energieliefervertrag (Energie AG).

II. Vertrag über die Grundbenutzung des öffentlichen Wassergutes, Vertrag C3911 – Beratung und Beschlussfassung;

#### Begründung:

Der Grundbenutzungsvertrag des öffentlichen Wassergutes ist ein Standardvertrag mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes (Land OÖ). Die Löschwasserentnahme wurde bereits baulich errichtet und wurde einer Kollaudierung unterzogen. Bei dieser wurden ein paar Mängel angeführt, unter anderem dass der Vertrag noch nicht beschlossen und an das Land Oö, übermittelt wurde.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass diesen Dringlichkeitsanträgen die Dringlichkeit zugesprochen und diese Punkte vor dem Punkt Allfälligen behandelt und beschlossen werden.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. Einstimmig angenommen.

### Tagesordnungspunkt, Beratungsverlauf und Beschlüsse

#### 1. Bürgerfragestunde

Seitens des Bürgermeisters wurden nachstehende Entwurfsrichtlinien für eine Bürgerfragestunde der Marktgemeinde Buchkirchen ausgearbeitet.

#### Richtlinien für die Bürgerfragestunde der Marktgemeinde Buchkirchen

Vor jeder Gemeinderatssitzung wird, sofern Anfragen vorliegen, eine Bürgerfragestunde eingerichtet.

Die Anfragen sind schriftlich, elektronisch oder per Fax spätestens eine Woche vor der nächsten Gemeinderatssitzung am Marktgemeindeamt einzubringen.

Alle Anfragen zur Bürgerfragestunde werden den Fraktionsobmännern unmittelbar nach dem Einlangen weitergeleitet.

Die Bürgerfragestunde beginnt jeweils am Tag der Gemeinderatssitzung um 19:00 Uhr und dauert bis längstens 20:00 Uhr. Unmittelbar im Anschluss findet die reguläre Gemeinderatssitzung statt.

Die Leitung der Bürgerfragestunde obliegt dem Bürgermeister. Er handhabt die Richtlinien und entscheidet in Zweifelsfällen. Jede Bürgerin und jeder Bürger mit Hauptwohnsitz in Buchkirchen bzw. jeder Inhaber eines Buchkirchner Unternehmens ist berechtigt, pro Fragestunde insgesamt zwei inhaltlich unterschiedliche Fragen zu stellen. Die Frage kann sich an den Bürgermeister, oder jedes weitere Mitglied des Gemeinderates richten.

Tagesordnungspunkte der aktuellen Gemeinderatssitzung können nicht behandelt werden.

Für die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte besteht keine Verpflichtung, an der Bürgerfragestunde teilzunehmen oder an sie/ihn gerichtete Fragen zu beantworten

Die Frage ist in der Bürgerfragestunde vom Anfragesteller selbst vorzutragen. Ist diese Person unentschuldigt nicht anwesend, so wird die Anfrage als nicht eingebracht gewertet. Ansonsten kann sie vor der nächsten Gemeinderatssitzung vorgebracht werden.

Der Vorsitzende kann die Anfrage an den zuständigen Referenten oder eine mit der Angelegenheit betraute Person weiterleiten. Diese Person ist im Vorfeld von der Anfrage rechtzeitig durch den Bürgermeister zu informieren. Die Reihenfolge der Beantwortung richtet sich nach dem Zeitpunkt des Einlangens der Fragen im Marktgemeindeamt. Werden mehr Fragen eingebracht, als in der Fragestunde beantwortet werden können, werden offen gebliebene Fragen in der nächsten Fragestunde für Bürgerinnen und Bürger beantwortet, sofern die Person, die die Fragen gestellt hat, anwesend ist.

Bei der Beantwortung der Anfragen ist insbesondere auf die Wahrung des Amtsgeheimnisses, der Privatsphäre und die Einhaltung der Datenschutzvorschriften zu achten. Ein Rechtsanspruch auf die Beantwortung einer Anfrage besteht jedenfalls nicht.

Der Verlauf der Bürgerfragestunde ist zu protokollieren. Dabei sind zumindest die Daten des Fragenden, der Adressat der Frage, die Frage(n) selbst sowie der wesentliche Inhalt der Antwort zu protokollieren. Das entsprechende Protokoll kann während der Amtsstunden im Gemeindeamt eingesehen werden.

Der Befragte hat die Frage im Rahmen der Fragestunde grundsätzlich mündlich zu beantworten. Die Zeit für die Beantwortung einer Frage ist auf 10 Minuten begrenzt. Sollte eine Beantwortung während der Fragestunde aus zeitlichen Gründen nicht möglich sein oder der Befragte dazu Unterlagen benötigen, die bis zu Beginn der Fragestunde nicht beschafft werden konnten, so hat die Beantwortung vor der nächstfolgenden Gemeinderatssitzung zu erfolgen. Der Anfragesteller ist rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.

Die Bürgerfragestunde kann jederzeit durch einen einfachen Beschluss des Gemeinderates wieder eingestellt werden (z.B. bei geringer Beteiligung etc.).

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

#### 2. Bericht des Bürgermeisters

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Bürgermeister (der sich derzeit im Krankenstand befindet) den Bericht nachholen wird.

Seite - 5 -

- Die Einrichtung des "Gemeinderat-Jour Fix" ist ein gutes Instrument, um Informationen zu transportieren bzw. um Diskussionen außerhalb der Gemeinderatssitzungen zu führen.

#### 3. Gemeindefriedhof Buchkirchen

Am 14 Februar 2022 ging ein Schreiben von Johann Oswald am Marktgemeindeamt Buchkirchen ein, mit der um Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates angesucht wurde.

Gem § 46 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung ist der Bürgermeister verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderates spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

Feststellung für das Recht der Berichterstattung:

Johann Oswald, als Antragsteller ist Ersatzgemeinderat und scheidet daher aus, außer er ist am Tag der Sitzung in Vertretung für ein ordentliches Gemeinderatsmitglied anwesend.

Nachdem die 1 Unterschrift oben links ebenfalls einem Ersatzmitglied zuzuordnenden ist (Kastner Johann) ist die nächste Unterschrift oben rechts von Karl Angerer als ordentliches Gemeinderatsmitglied feststellbar und somit steht Ihm als Erstunterzeichner das Recht zur Berichterstattung zu.

Der Gemeinderat kommt nach eingehender Diskussion überein, dass dieser Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung des Infrastrukturausschusses aufgenommen und behandelt werden soll.

#### 4. Straßen- und Infrastrukturprogramm 2022 – Beratung und Beschlussfassung

TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

# 5. Voranschlag 2022 und MEFP 2022 – 2026 inkl. Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben (Projekte) – Beratung und Beschlussfassung;

Vorneweg, das Amt der Marktgemeinde Buchkirchen arbeitet nach denselben Finanzgrundsätzen wie auch in der Vergangenheit, mit denen jeweils sehr gute Rechnungsabschlüsse erzielt werden konnten. Sie sind auch mit den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit vereinbar.

Zum einen werden die Einnahmen immer defensiver geschätzt als diese sich dann unterhalb des Jahres bzw. zum Rechnungsabschluss zeigen und zum anderen werden die Ausgaben der investiven Vorhaben meist mit einem gewissen Sicherheitszuschlag geschätzt.

Die erhöhten Kosten des Krankenanstaltenbeitrages wurden erst nach dem Voranschlagserlass veröffentlicht (Dezember/Jänner) und bilden natürlich die Basis für die Verwaltung im Voranschlag.

- Der Rechnungsabschluss 2021 wird nach den ersten Hochrechnungen einen Saldo von ca. + € 300.000 aufweisen.
- Die Ertragsanteile werden It. WIFO Steuerprognose Mehreinnahmen von ca. € 145.000,00 bedeuten
- Zuführung (Projektentwicklung) seitens der Baulandentwicklung wurde lediglich mit € 419.000,00 berücksichtigt. Nach der Kaufabwicklung mit der FE Businessparks GmbH (8.200 m² á 120€/m²) ist auch hier mit einer Zuführung von zusätzlich ca. + € 400.000,00 zu rechnen.

- Durch die Fertigstellung div. größerer und kleinerer Bauvorhaben ("Sommerfeld", "OGW", "Hauerweg", usw.) in der Gemeinde wird sich der Wasserverbrauch auch erhöhen wodurch sich diese Einnahmen ebenfalls geringfügig aber spürbar erhöhen werden.
- Die Kosten der Notwasserleitung WG Mistelbach werden sich, aufgrund der erfolgten Angebotsöffnung, um ca. € 145.000,00 allein bei den Baumeisterarbeiten, verringern.

Durch diese Vorgehensweise kann man auch auf diverse Notwendigkeiten bzw. Änderungen innerhalb eines Jahres leichter reagieren.

#### Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben (Projekte):

Aufgrund der Tatsache, dass Anfang des Jahres 2022 diverse investive Einzelvorhaben abgeschlossen wurden und das OÖ. Entlastungspaket eine aktuelle Prioritätenreihung vorsieht, ist dieser Prioritätenliste neu zu beschließen. Die bestehende Prioritätenreihung (GR-Beschluss vom 25.03.2021) wird wie folgt **abgeändert**:

	Ansparungen bisher	Priorität	Priorität
Investive Einzelvorhaben der Gemeinde		Förderung Projektfonds	Ohne Förderung
Kinderbetreuungseinrichtungen	374.700,00 €	1	
Errichtung Kinderspielplatz	0,00 €	2	
Feuerwehr Mistelbach/Gebäudesanierung	30.000,00 €	3	
Feuerwehr Buchkirchen/Gebäudesanierung	0,00€	4	

Projekte, deren Gesamtkosten die Geringfügigkeitsgrenze von € 75.000,00 unterschreiten, gelten als nicht förderwürdig, das heißt, es gibt keine Zuschüsse aus dem Projektfonds.

Wie bereits im Vorbericht und in der Finanzausschuss-Sitzung ausführlich erklärt, zeigt der Finanzierungsvoranschlag, dass die Höhe der Auszahlungen die Höhe der Einzahlungen überschreitet und sich die Summe der liquiden Mittel um 2.121.900,00 € verringern werden. Die Summe der Auszahlungen in der investiven Gebarung liegt bei 3.634.700,00 €, die Summe der Einzahlungen bei 1.096.300,00 €. Die Auszahlungen gliedern sich nach Projekten wie folgt:

Wirtschaftspark	819.000,00
Kommandofahrzeug FF Buchkirchen	52.000,00
Straßenbau	105.000,00
Geh- u. Radweg Oberhocherenz	15.000,00
Straßenbeleuchtung	40.000,00
Grundankauf Löschwasser	210.000,00
WVA BA 08	119.000,00
Sanierung WL Schickenhäuser	1.600,00
Notwasserleitung Mistelbach	425.000,00
ABA BA 15	302.000,00
RW-kanal Hupfau	300.000,00
(sonst. Investitionen)	136.200,00
Kinderbildungscampus	596.000,00
	104.800,00
Sanierung ABA	236.500,00
RW-Rückhaltemaßn.	30.000,00
Löschwasserbehälter	76.000,00

adafualla desa a	20.00

Hundefreilaufzone	30.000,00
LIS Wasser BA 07	31.300,00
Auszhlg. Freizeitw.p.	5.300,00
	3.634.700,00

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede.

GR Hihn teilt mit dass es der Wunsch der Fraktion der GRÜNEN ist, dass bei der Voranschlagserstellung im Herbst folgende Punkte mit ausgewiesen werden:

- Dynamischer Verschuldungsgrad
- Pro Kopf Verschuldung

1

- Aufwandsdeckungsgrad
- Nettovermögensveränderungsrate
- Auszahlungsdeckungsgrad operative Gebarung nach Schuldentilgung

Somit ist die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde gut ersichtlich. Derzeit ist es für sie nicht nachvollziehbar, warum der Mittelfristige Finanzplan und der Voranschlag eine Differenz von € 3,7 Mio aufweist.

• Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Voranschlag 2022 und die Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung 2022-2026 - inkl. der Änderung der Prioritätenreihung der investiven Einzelvorhaben (Projekte) - beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

1 Stimmenthaltung (GR Hihn) 24 Stimmen dafür Somit ist dieser Antrag angenommen.

# Kooperation Zoo Schmiding – Vorberatung für Gemeinderat und Beschlussfassung;

Es gibt die Möglichkeit für eine Kooperation mit dem Zoo Schmiding, welche wie folgt aussieht:

Die Gemeinde und der Zoo Schmiding würden je ein Viertel des Jahresbeitrages einer Jahreskarte übernehmen.

#### Zum Beispiel:

Die Jahreskarte für einen Erwachsenen kostet Euro 76,--

Von der Gemeinde und vom Zoo Schmiding würden je Euro 19,-- übernommen.

Der Restbetrag von Euro 38,-- wird vom Erwerber der Jahreskarte übernommen.

Diesbezügliche Formulare liegen am Marktgemeindeamt auf.

Beschlussfassung im Kultur- und Sportausschauss:

Der Kultur- und Sportausschuss möge beschließen, dass der Antrag für die Kooperation mit dem Zoo Schmiding dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Mehrheitlich angenommen.

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede. Es folgt eine Diskussion darüber, ob diese Kooperation eine indirekte Förderung des Zoo Schmiding ist bzw. welche Nachbargemeinden sich an dieser Aktion beteiligen und welche nicht.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag der Gemeinderat möge beschließen, dass eine Kooperation mit dem Zoo Schmiding für Buchkirchner Familien, eingegangen werden soll.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

10 Stimmen dafür (Fraktion der SPÖ)

6 Stimmenthaltungen (GR Krinzinger, Vzbgm. Strasser, GR Ing. Buchner, GV Mayrhauser,

**GR Lettner, GR Hihn)** 

9 Stimmen dagegen (GR Mag. Harrer, GR Ing. Gruber, GRE Schlor, GR Johannes Stieger,

GV Georg Stieger, GR Schmidt, Fraktion der FPÖ)

Somit ist dieser Antrag abgelehnt.

- 7. Auftragsvergaben iZm dem Projekt Kinderbildungscampus
  - a. Projektierung der Elekto Installationen Beratung und Beschlussfassung
  - b. Projektierung der HKLS Installationen Beratung und Beschlussfassung
  - c. Statische Berechnung/ Bearbeitung Beratung und Beschlussfassung

Die nachstehenden Dienstleistungsangebote wurden grundsätzlich bereits seitens des Gemeindevorstandes am 02.12.2021 beschlossen. Nachdem jedoch die Rechtslage betreffend der Wertgrenzen iZm mit der Thematik des Sachzusammenhanges angezweifelt wurde und die Klärung dieser Rechtsfrage noch bei der Aufsichtsbehörde unbeantwortet blieb, ist nun der sicherste Weg diese Auftragsvergaben innerhalb des Gemeinderates zu beschließen.

Für das Projekt Kinderbildungscampus Buchkirchen hat die Firma amm ZT-GmbH, Architektin Mautner Markhof, Ausschreibungen für die Elektroinstallationen, die Projektierung der HKLS-Installationen sowie der Statik, durchgeführt und einen Vergabevorschlag vorgelegt.

#### a) Preisspiegel Projektierung Elektroinstallation;

amma

Proj.1132

#### Bildungscampus Buchkirchen

Preisspiegel Projektierung Elektroinstallation

Gesamtsumme netto	19 436,35	23 100,00	26 000,00	
ÖBA komplett	6 186,13	8 500,00	8 000,00	
Summe Planung	13 250,22	14 600,00	18 000,00	
Grundlage Schätzung f. Elektroinstallation	245 000,00	245 000,00	245 000,00	
	WMengineerING	ECO1 GmbH	TB Freunschlag	

Das Angebot des Ingenieurbüros WMengineerING, Grasbach 11/2, 4112 St. Gotthard ist als Angebot mit dem niedrigsten Preis zu bewerten und wird zur Vergabe vorgeschlagen.

### b) Preisspiegel Projektierung HKLS-Installationen;





### Bildungscampus Buchkirchen Preisspiegel Projektierung HKLS

	Priesner & Partner GmbH	ECO1 GmbH	TB Freunschlag	
Grundlage Schätzung f. Elektroinstallation	310 000,00	310 000,00	310 000,00	
Summe Planung	13 450,00	17 000,00	21 000,00	
ÖBA komplett	9 700,00	8 500,00	8 000,00	
	<b>等导致</b> 100 相		9	
	31			
Gesamtsumme netto	23 150,00	25 500,00	29 000,00	

Das Angebot des Ingenieurbüros Priesner & Partner GmbH, Lindengasse 1, 4040 Linz ist als Angebot mit dem niedrigsten Preis zu bewerten und wird zur Vergabe vorgeschlagen.

### c) Preisspiegel statische Bearbeitung

Proj.1132

#### Bildungscampus Buchkirchen



#### Preisspiegel statische Bearbeitung

		DI Schiebel	DI Födermayr	
Orbemessung – Konstruktionsentwurf     der tragenden Bauteile (Angaben für die Ausschreibung	Pau	5 200,00	1 000,00	
b) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnung der tragenden Bauteile aufbauend auf Teilleistung a)	Pau	6 500,00	1 800,00	
c) Herstellen der Fundament- und Bewehrungspläne	Pau	11 700,00	2 800,00	
e) Koordinierungsmithilfe	Pau	1 100,00	200,00	
f) Baustellenkontrolle (angenommen 6 Fahrten)	Pau	1 500,00	1 500,00	
Anbotssumme netto		26 000,00	7 300,00	

Das Angebot des Büros Födermayr - Luftensteiner ZT GmbH, Erlbachweg 21, 4060 Leonding ist als Angebot mit dem niedrigsten Preis zu bewerten und wird zur Vergabe vorgeschlagen.

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Arbeiten für die Projektierung der Elektroinstallationen an die Firma WMengineerING, Grasbach 11/2, 4112 St. Gotthard zum Angebotspreis von EUR 19.436,35 vergeben werden sollen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

1 Stimmenthaltung (GR Schmidt) 24 Stimmen dafür Somit ist dieser Antrag angenommen.

> Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Arbeiten für die Projektierung der HKLS an die Firma Priesner & Partner GmbH, Lindengasse 1, 4040 Linz zum Angebotspreis von EUR 23.150,00 vergeben werden sollen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

1 Stimmenthaltung (GR Schmidt) 24 Stimmen dafür Somit ist dieser Antrag angenommen.

> Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, dass die Arbeiten für die statische Bearbeitung an das Büro Födermayr – Luftensteiner ZT GmbH, Erlbachweg 21, 4060 Leonding zum Angebotspreis von EUR 7.300,00 vergeben werden sollen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

1 Stimmenthaltung (GR Schmidt) 24 Stimmen dafür Somit ist dieser Antrag angenommen.

# 8. Bauübertragungsverordnung "Kinderbildungscampus" – Beratung und Beschlussfassung

Für die Abwicklung des Bauprojektes "Kinderbildungscampus" ist es auf wirtschaftlicher und verwaltungsökonomischer Sicht notwendig eine Übertragungsverordnung für die Bauabwicklung zu beschließen.

#### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Buchkirchen vom 03.03.2022 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens "Kinderbildungscampus" (Umbau Musikheim zum Hort; div. Kleine Umbauten in der Volksschule, Um- und Zubau Kindergarten) an den Gemeindevorstand bzw. Bürgermeister übertragen wird.

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderates vom 25.03.2021 wurde die Errichtung des Bauvorhabens Generalsanierung/ Zubau Kindergarten, den Einbau des Hortes im ehem. Musikprobenraum und Musikschule sowie die brandschutztechnische Abtrennung der Garderobe in der VS auf Grundstücken Nr. 1415, 1416 und .316 EZ 144 , KG 51202 Buchkirchen (Baubewilligungsbescheid vom 01.07.2021, Zl. Bau-020/2021 ) durch die Gemeinde Buchkirchen beschlossen.

Seite - 11 -

Die Beschlussfassung über den hiefür gemäß § 86 Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBI. 91 idgF, erforderlichen Finanzierungsplan erfolgte in der Gemeinderatssitzung vom 01.07.2021. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde liegt mit Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung vom 06.05.2021, ZI GEFT-2017-72642/14-Za und vom 31.05.2021, ZI IKD-2021-207485/8-Dx vor.

Aufgrund § 43 Abs.3 leg.cit. wird verordnet:

§ 1

Im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit wird bei der Abwicklung oa Bauvorhabens das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw.
   Maßnahmen:
  - Bauabwicklung und Koordination des Projektes
  - Auftragsvergaben bzw. Zusatzaufträge unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. (der Sachzusammenhang bei der Auftragsvergabe wird hierbei aufgehoben.)
- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes erstreckt sich auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Auftragsvergaben bzw. Zusatzaufträge ohne Einhaltung der Wertgrenzen des § 56 leg.cit.

§ 2

Dem Gemeinderat ist über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Abwicklungsmaßnahmen in der jeweils nächsten Gemeinderatssitzung zu berichten.

§ 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede.

GR Hihn möchte, dass unter § 2 der Verordnung noch ergänzt wird, dass der Gemeinderat ausführlich darüber informiert werden muss.

- wie der Beschluss zustande gekommen ist
- die Begründung der Notwendigkeit der durchgführten Arbeiten
- warum die Anschaffung bzw. Planung getätigt wird,

da die Fraktion der GRÜNEN, die im Gemeindevorstand nicht vertreten ist, ansonsten keine detaillierten Informationen bekommt.

Es folgt eine Diskussion über die Informationspflicht der Gemeindevorstands- bzw. Gemeinderatsmitglieder.

• Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorstehende Verordnung beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Seite - 12 -

- 4 Stimmenthaltungen (GRE Schlor, GR Stieger Johannes, GV Stieger Georg, GR Angerer)
- 2 Stimmen dagegen (Fraktion der GRÜNEN)
- 19 Stimmen dafür

Somit ist dieser Antrag angenommen.

 Berufung des Ortsplaners DI Georg Kraus als fachkundige Person in den Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss gem. § 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 – Beratung und Beschlussfassung;

Um den Ortsplaner nicht ständig als fachkundige Person im Ausschuss beschließen zu müssen wäre es eine Möglichkeit diesen mittels Gemeinderatsbeschluss für die Dauer der Legislaturperiode als fachkundige Person zu beschließen. Dies wurde am Ende der Vorperiode ebenfalls beschlossen.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Ortsplaner Arch. DI Georg Kraus als fachkundige Person in den Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss gem. § 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990 beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

10. Berufung des Kulturtechnikers DI Georg Eichinger als fachkundige Person Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss sowie in den Infrastrukturausschuss gem. § 66 Abs. 2 OÖ. GemO 1990 – Beratung und Beschlussfassung

Um den Kulturtechniker nicht ständig als fachkundige Person im Ausschuss beschließen zu müssen wäre es eine Möglichkeit diesen mittels Gemeinderatsbeschluss für die Dauer der Legislaturperiode als fachkundige Person zu beschließen. Dies wurde am Ende der Vorperiode ebenfalls beschlossen.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Kulturtechniker DI Georg Eichinger als fachkundige Person in den Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss und in den Infrastrukturausschuss gem. § 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990 beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

#### 11. Mitgliedsbeitrag REGEF – Beratung und Beschlussfassung

Marktgemeinde Buchkirchen

Gemeinderatsbeschluss zur weiteren Mitgliedschaft im Verein Regionalentwicklungsverband Eferding für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029) im Rahmen der Leader-Bewerbung.

Der Gemeinderat beschließt laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.03.2022 die Mitgliedschaft beim Verein Regionalentwicklungsverband Eferding für die EU-Förderperiode 2023 – 2027 (Ausfinanzierung bis 2029 lt. Programmvorgabe) vorbehaltlich einer positiven Bewerbung um den Leader-Status im Rahmen der derzeit laufenden Ausschreibung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus.

Seite - 13 -

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Aufbringung des festgesetzten Eigenmittelanteils für das LAG-Management (Büroinfrastruktur, Personalkosten, Projektbudget) entsprechend dem Finanzplan der lokalen Entwicklungsstrategie für die gesamte Förderperiode, das ist längstens bis zum 31. Dezember 2029. Die Gemeinde drückt damit den Willen aus, der Bevölkerung bzw. der Region den durch das EU-Förderprogramm vorgeschriebenen organisatorischen Rahmen für den Status als LEADER-Region zur Verfügung zu stellen (Büroinfrastruktur mit Personal im Ausmaß von mind. 60 h/Woche).

Der jährliche Mitgliedsbeitrag der Gemeinde beträgt seit 2015 unverändert € 1,60 pro Einwohner:in mit Hauptwohnsitz und Jahr. Einer moderaten Indexanpassung auf € 1,80 pro Einwohner:in pro Jahr ab 2023 wird zugestimmt. Zur Halbzeit der Förderperiode erfolgt eine Evaluierung. Die diesbezüglichen Beschlüsse fasst die Vollversammlung des Vereins nach vorheriger Absprache mit den Gemeinden.

Die finanzielle Zustimmung des Gemeinderats über den jährlichen Mitgliedsbeitrag von € 1,80 Euro pro Einwohner:in mit Hauptwohnsitz und Jahr ist mit diesem Beschluss gegeben.

Der Gemeinderat überträgt den Vereinsorganen die Entscheidung zur Zustimmung der inhaltlichen, strategischen und organisatorischen Inhalte der derzeit in Ausarbeitung befindlichen Lokalen Entwicklungsstrategie und deren allfällige Adaptierung für die finale Einreichung im Zuge des Auswahlprozesses sowie die laufende Weiterentwicklung und Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie bis zum Abschluss der EU-Förderperiode zum 31. Dezember 2029. Die Gemeinde fördert die Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie im Rahmen der eigenen Möglichkeiten.

wogiichkeiten.	
Unterschrift und Stempel der Gemeinde	

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorstehende Mitgliedsvereinbarung zum Verbleib im Regionalentwicklungsverband Eferding beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

- Genehmigung Schlussvermessung Baulos Kreisverkehr Buchkirchen Beratung und Beschlussfassung;
  - a. Niederschrift GeoL-2019-411631/ -LF zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und dem Land Oberösterreich

#### Richtigstellung des Top 12 vom 14.12.2021

Eine Fläche von 104 m² (Entwässerungsgraben oberhalb ASZ) aus dem Grundstück Nr. 1215/1, EZ 22 KG Buchkirchen, des Herrn Alexander Schöffmann, Großhart 1, 4072 Alkoven fällt im Wege eines Kaufs, wie in der beiliegenden Niederschrift der Schlussvermessung vereinbart, an die Marktgemeinde Buchkirchen. Der Kaufpreis ist durch die Marktgemeinde Buchkirchen zu entrichten.

# a.) Niederschrift GeoL-2019-411631/ -LF zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und dem Land Oberösterreich

Die Marktgemeinde Buchkirchen hat ca. im Verlauf des ASZ eine Fläche von 140m² an die Landestraßenverwaltung zu verkaufen (Entwässerungsgraben), nachdem es sich hierbei nicht um ein öffentliches Gut sondern um einen Privatgrund der Marktgemeinde Buchkirchen handelt. Grundstücks Nr. 1215/1 EZ 639.

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Schlussvermessungsplan der auzinger grillmayer ZT GmbH GZ.:9794 und die

- zum Grundkauf mit Herrn Alexander Schöffmann, Großhart 1, 4072 Alkoven
- zum Grundverkauf an das Land Oberösterreich, Landesstraßenverwaltung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz

im Zuge der Schlussvermessung Kreisverkehr Buchkirchen beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Handgeben.

Einstimmig angenommen.

- 13. Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte: Vergabevorschlag von Betriebsansiedelungen an die Oö. Baulandentwicklung GmbH & Co OG Beratung und Beschlussfassung;
  - a. Fa. Tubic Gerüst GmbH

vorliegenden Niederschriften

- b. Fa. Transporte Paulin Jerome Josef
- c. Fa. Darko Zoric (Stein und Keramik)
- d. Fa. A. Schörflinger Handels GmbH
- a) Fa. Tubic Gerüst GmbH Gerüstbaufirma 4.000 m²

Die Tubic Gerüst GmbH besteht bereits seit 16 Jahren und spezialisiert sich auf den Gerüstbau sowie auf die Gerüstverleihung. Derzeit besteht die Firma in Marchtrenk auf einer Fläche von ca. 3.000 m² und es werden 10 Mitarbeiter beschäftigt Grundsätzlich besteht der Wunsch zur Vergrößerung der Firma, wobei geplant ist in Buchkirchen auf einem Grundstück mit 4.000-5.000 m² ein Bürogebäude, zwei Werkstätten für Eigengebrauch sowie ein Lagergebäude zu errichten.

b) Fa. Transporte Paulin Jerome Josef - Transportunternehmen - 4.000 m<sup>2</sup>

Das Speditionsunternehmen besteht bereits seit 2013 und ist spezialisiert auf den Transport von ADR-Tankcontainer. Das Familienunternehmen mit Sitz in Pasching beschäftigt derzeit 10 Mitarbeiter. Der Eigentümer beabsichtigt eine deutliche Vergrößerung seines Unternehmens, wobei er die Anzahl der Mitarbeiter auf 20 und die Anzahl seiner Fahrzeuge von 3 auf 15 erhöhen möchte. Es ist geplant eine Abstellfläche für die LKWs, eine Werkstatt für Eigengebrauch sowie ein Bürogebäude inkl. Disposition zu errichten.

c) Fa. Darko Zoric (Stein & Keramik) – Handelsagentur Stein und Keramik – 2.000 m<sup>2</sup>

Herr Zoric und sein zukünftiger Partner Herr Vidovic planen auf einem gemeinsamen Grund zwei Gebäude zu errichten, ein Küchenstudio mit ca. 600 m² und ein Fliesenstudio mit ca. 1.400 m². Herr Vidovic führt momentan ein ca 60 m² großes Küchenstudio in Wels und hat sein dazugehöriges Lager in der Pernau. Herr Vidovic ist bereits seit 2006 selbstständig und hat seit 2017 seinen Firmensitz in Wels. Grundsätzlich besteht der Wunsch das Studio zu vergrößern sowie das Lager und Studio an einem Sitz zu haben.

Herr Zoric betreibt derzeit seinen Fliesenhandel in Buchkirchen mit Sitz in der Feldstraße 21. Der Fokus seines Betriebes liegt rein bei dem Handel der Fliesen. Diese bezieht er selbst aus Italien und Spanien. Grundsätzlich besteht der Wunsch mehr Lagerfläche zu bekommen sowie einen Schauraum für die Fliesen zu errichten.

### d) Fa. A. Schörflinger Handels GmbH – Handel mit Produkten/Produktion

Herr Schörflinger führt seit 5 Jahren seine eigene Firma mit Sitz in Krenglbach, im Wirtschaftspark Haiding. Unterstützt wird er dabei von seinen zwei Brüdern sowie seiner Frau. Momentan sind also nur 4 Personen in der Firma beschäftigt. Herr Schörflinger hat sich darauf spezialisiert innovative Produkte für den Baustellenbetrieb baustellentauglich zu machen um so den Bau zu vereinfachen. Das Unternehmen bietet bereits ein breites Spektrum an Produkten, wobei auch schon neue Produkte geplant sind. Herr Schörflinger beliefert mit seiner Firma kleine Baumeister bis hin zu großen populären Firmen wie die Strabag. Im Wirtschaftspark Buchkirchen wäre eine Ansiedlung mit ca. 2.650 m² geplant.

Der Umweltausschuss berät sich eingehend über die Vor- und Nachteile zu den Ansiedelungen der oben genannten Firmen.

#### Beschluss des Umweltausschusses:

 Der Obmann stellt den Antrag, der Umweltausschuss möge dem Gemeinderat empfehlen, dass für Punkt a, b und c kein Vergabevorschlag für den Gemeinderat abgegeben wird und für Punkt d der Oö. Baulandentwicklung GmbH & Co OG die Vergabe eines Grundstückes im Ausmaß von ca. 2.650 m² an die Firma A. Schörflinger Handels GmbH vorgeschlagen werden soll.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. Einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

 Vzbgm. Strasser stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Vergabevorschlag für den Grundstücksverkauf des Betriebsbaugebietes im Wirtschaftspark Buchkirchen Mitte im Ausmaß von rund 2.650m² an die Firmae A.Schörflinger Handes GmbH – an die Oö. Baulandentwicklung GmbH & Co. OG beschließen.

Den Firmen Darko Zoric und Transporte Paulin soll eine Absage erteilt werden.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

 Vzbgm. Strasser stellt den Zusatzantrag, der Gemeinderat möge die Wiederaufnahme der Gesprächsverhandlung im Umweltausschuss mit der Fa. Tubic Gerüst GmbH beschließen. Hierzu soll die Fa. Tubic Gerüst GmbH einen Konzeptplan der geplanten Baumaßnahmen für die Fläche neben der FE-Business Parks GmbH ausarbeiten und vorlegen.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

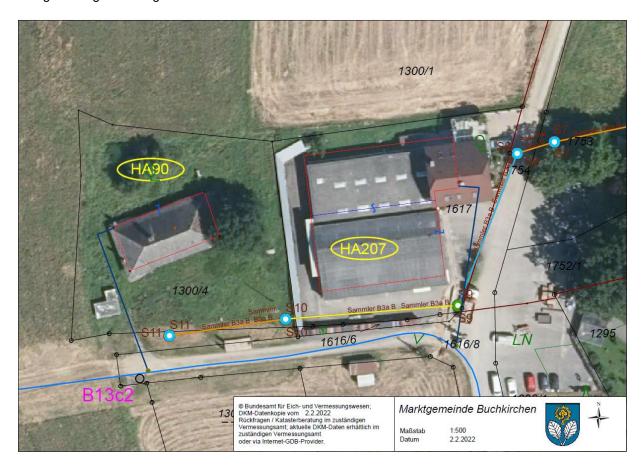
1 Stimme dagegen (GR Schmidt) 24 Stimmen dafür Somit ist dieser Antrag angenommen. 14. Flächenwidmungsplan Nr. 6/2020, Änderungsanregung Grst. Nr. 1300/10 KG Oberperwend von Grünland auf eingeschränktes gemischtes Baugebiet (MB), Grst. Nr. 1300/4 KG Oberper-wend von eingeschränktes gemischtes Baugebiet -Wohnnutzung nicht zulässig (MB1) auf eingeschränktes gemischtes Baugebiet, Einleitung des Verfahrens – Beratung und Beschlussfassung;

Herr Harald Feregyhazy hat im Norden und Osten seines gewidmeten Betriebsbaugrundstückes Nr. 1617 KG Oberperwend das Grundstück 1300/4 und das neu geschaffene Grundstück 1300/10 erworben. Damit soll langfristig der bestehende Betriebsstandort inklusive Ausbaumöglichkeiten gesichert werden. Grst. Nr. 1300/4 ist mit einem alten Gebäude bebaut und im Flächenwidmungsplan Nr. 6/2021 als MB1 ausgewiesen. Dies bedeutet "eingeschränktes gemischtes Baugebiet – Wohnnutzung nicht zulässig". Es wurde im damaligen Umwidmungsverfahren explizit so gewidmet, die Widmungskategorie wurde im Zuge der Gesamtüberarbeitung des Flächenwidmungsplanes nicht geändert. Es ist das einzige Grundstück in Buchkirchen mit der Widmungskategorie MB 1.

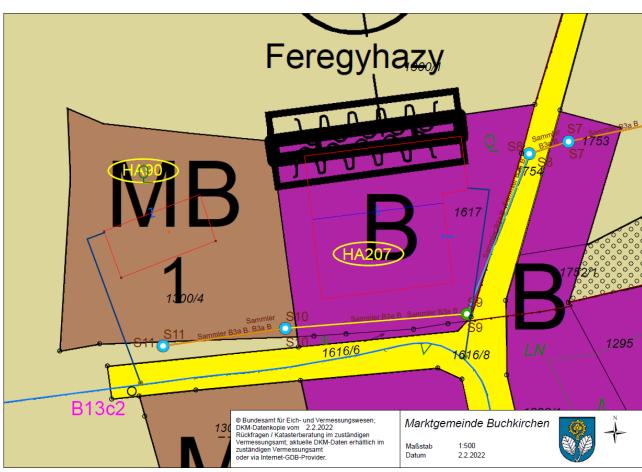
Das Grundstück Nr. 1300/10 ist als Grünland gewidmet und wurde bisher landwirtschaftlich genutzt. Beide Grundstücke sollen auf "MB - eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung" umgewidmet werden. Die Widmung des Grst. Nr. 1617 als Betriebsbaugebiet soll beibehalten werden.

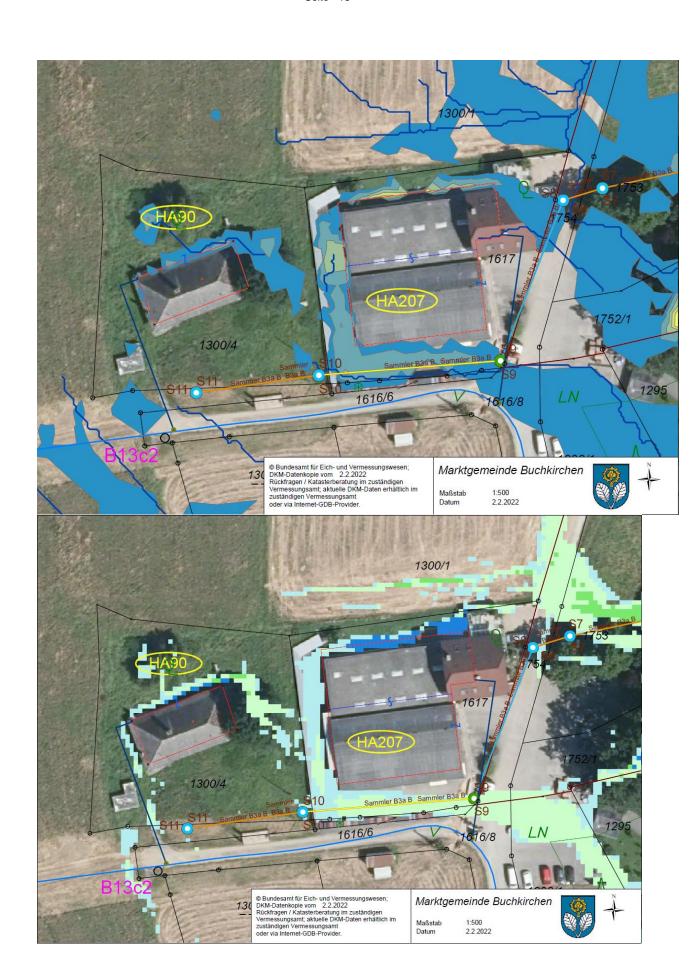
Kanal und Wasser ist auf den Grst. 1300/4 und 1617 vorhanden.

Auf Grst. 1300/10 ist laut OÖ Hangwasserkarte und Hangwasserkarte Buchkirchen eine geringe Hangwassergefährdung vorhanden.









Seite - 19 -

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss am 03.02.2022 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und folgender Beschluss gefällt:

 Der Obmann stellt den Antrag, der Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss möge beschließen, dass der Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens für die Umwidmung der Grst. Nr. 1300/ 4 und 1300/10 auf MB - eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung - beschließen möge.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. Einstimmig angenommen.

Der Vorsitzende stellt den TOP zur Wechselrede. Die Fraktionen teilen Sachkenntnis mit.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die Einleitung des Verfahrens für die Umwidmung der Grst. Nr. 1300/ 4 und 1300/10 auf MB eingeschränktes gemischtes Baugebiet unter Ausschluss betriebsfremder Wohnnutzung – beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

# Bebauungsplan Nr. 64 "Lehner-Gründe", Änderungsanregung Bereich Grst. 1274/3 KG Hundsham, Einleitung des Verfahrens – Beratung und Beschlussfassung;

Die Elviswelt Immobilien GmbH hat in der Sommerfeldstraße das Grundstück Nr. 1274/3 KG Hundsham erworben und im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 64 "Lehner-Gründe" eine Baubewilligung für die Errichtung eines Doppelhauses im vorgesehenen Baufenster erwirkt. Das Haus ist bereits im Bau, die Doppelhaushälften sollen verkauft werden. Im Zuge der Vermarktung hat die Elviswelt Immobilien GmbH erkannt, dass sich Doppelhaushälften auf einem realgeteilten Grundstück besser verkaufen lassen, als ideelle Hälfteanteile eines Doppelhauses auf einem ungeteilten Grundstück. Der vorhandene Bebauungsplan lässt eine weitere Teilung der relativ großen Grundstücke nicht zu. Daher regt die Elviswelt Immobilien Gmbh an, dass der Bebauungsplan im Bereich des Grst. 1274/3 KG Hundsham dahingehend abgeändert werden soll, dass eine Teilung des Grundstücks entsprechend dem im Bau befindlichen Doppelhaus ermöglicht wird.

Aus Sicht des Amtes ist der Antrag kritisch zu bewerten, da die Elviswelt GmbH von Anfang an über den vorhandenen Bebauungsplan informiert war und die Planungen auch danach ausgerichtet hat. Die hergestellte Infrastruktur in der Sommerfeldstraße sieht einen Anschluss für Kanal bzw. Wasser pro Grundstück in der Sommerfeldstraße vor. Bei Änderung der Grundstücksgrenzen müssten zusätzliche Anschlüsse hergestellt werden.

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss am 03.02.2022 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und folgender Beschluss gefällt:

 Der Obmann stellt den Antrag, der Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss möge beschließen, dass der Gemeinderat kein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64. einleiten soll.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. Einstimmig angenommen.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, kein Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64. einzuleiten. Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

2 Stimmenthaltungen (GR Hattinger, GR Lukacs) 23 Stimmen dafür Somit ist dieser Antrag angenommen.

### Flächenwidmungsplan Nr. 6.10 "Marijanovic", Stellungnahmen liegen vor – Beratung und Beschlussfassung;

Die Einleitung des Verfahrens zur Umwidmung der Grst. Nr. 725/1 und 725/6 KG Radlach von Betriebsbaugebiet zu eingeschränktem gemischtem Baugebiet wurde am 20.05.2021 im Gemeinderat beschlossen.

Im Rahmen des Stellungnahmeverfahrens langten folgende Stellungnahmen ein:

#### Amt der o.ö. Landesregierung:

<u>Unterabteilung örtliche Raumordnung:</u> In Berücksichtigung der Aussagen der eingeholten fachlichen Stellungnahmen (Wasserwirtschaft und Natur- und Landschaftsschutz) wird mitgeteilt, dass die vorliegende Änderung ohne Einwand zur Kenntnis genommen werden kann.

Auf die Stellungnahme der Abteilung Wasserwirtschaft betreffend Hinweis für nachfolgende Verfahren wird hingewiesen.

Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz: Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser bloßen Änderung des Baulandtyps zugestimmt werden.

#### **Abteilung Wasserwirtschaft:**

**Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):** Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt und im Widmungsverfahren sind daher seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

#### Widmungsanpassung:

Bei der vorliegenden Widmung handelt es sich um eine Widmungsanpassung von Betriebsbaugebiet in ein gemischtes Baugebiet für eine widmungskonforme Nutzung der Liegenschaften zur Errichtung von Betriebswohnungen.

In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten:

#### Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche:

Die Oberflächenwässer aus den zur Widmung vorgesehenen Grundstücken sind bei versickerungsfähigen Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig – zu versickern. Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind die Oberflächenwässer rückzuhalten und gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten.

Retention nach dem DWA-Regelwerk "DWA-A117" zumindest für ein 30-jährliches Bemessungsregenereignis (T30) und gedrosselte Ableitung entsprechend des natürlichen Grünlandabflusses mit einer 2-stufigen Drosselung (T1/D15 und T5/D15). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

#### Hochwasser.

Die Widmungsfläche befindet sich am linken Gewässervorland des Katzbaches. Entsprechend des Erhebungsblattes des Widmungsansuchens handelt es sich um ein ehemaliges Hochwasserabflussgebiet. Aus diesem Grund wurde auch die Widmungsfläche mittels Geländeanschüttung zur offensichtlichen Hochwasserfreistellung angehoben.

Seite - 21 -

Ansonsten bestehen seitens der Abteilung Wasserwirtschaft **keine Einwände**. Die Anschlussmöglichkeiten an den öffentlichen Kanal sowie an die Ortswasserleitung sind gegeben und es sind diese Anschlüsse rechtzeitig herzustellen.

#### Nachbargemeinden:

Stadtamt Marchtrenk: keine Einwände

Marktgemeinde Wallern an der Trattnach: keine Einwände

#### Fischerei-Revierausschuss Untere Traun:

Aus Sicht des Fischereireviers werden im vorliegenden Fall keine Einwendungen erhoben, sofern keine negativen Auswirkungen auf das benachbarte Gewässer und den Grünzug eintreten.

Laut dem Fischereibuchauszug mit der ON 17/14.3 handelt es sich um den Haidinger Bach, einen Zufluss des Innbachs. Kleine Zuflüsse und deren begleitendes Ufergehölz übernehmen wichtige Funktionen in unseren Gewässerökosystemen. Ihre Funktionsfähigkeit ist entscheidend für den Wasserrückhalt in der Landschaft. Von besonderer Bedeutung dabei sind ausgeprägte Uferrandstreifen, die eine wesentliche Pufferwirkung gegenüber dem Umland erfüllen.

Im gegenständlichen Fall wird daher ersucht, dass eine möglichst breite Grünfläche (Widmung Gz) erhalten bleibt und auch geschützt wird, um negative Auswirkungen wie zum Beispiel verschmutzte Oberflächenwasser aus dem neuen MB auf den Bach zu unterbinden. Ausreichend große Regenabsetzbecken im Bereich der neuen MB würden helfen, nur vorgereinigtes Wasser in den Vorfluter zu leiten.

Ein hoher Beschattungsgrad des Gewässers schützt vor Gewässererwärmung und erhält somit den ursprünglichen Fischlebensraum dieses Baches.

Ebenso stellt der ausgewiesene Grünzug einen wertvollen Lebensraum für viele terrestrische Wildtierarten dar, die in Wechselwirkung mit der aquatischen Fauna leben.

Somit darf es aus Sicht des Fischereireviers zu keiner Reduktion oder Abholzung des Gehölzstreifens kommen oder eine Straßenverbreiterung auf Kosten des Grünzugs erfolgen.

Neben der wertvollen Funktion als öffentliches Fließgewässer sind die Produktionsfähigkeit und die Gestalt des Baches in seiner bisherigen Form ebenfalls zu erhalten.

In einer landwirtschaftlich ohnehin sehr intensiv genutzten Kulturlandschaft sind Gewässer- und Gehölzbereiche besonders wertvoll.

#### Energie AG O.ö.: Netz OÖ Strom und Gas keine Einwände

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss am 03.02.2022 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und folgender Beschluss gefällt:

 Der Obmann stellt den Antrag, der Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss möge beschließen, dass der Gemeinderat die vorliegende Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplans Nr. 6/2020 und die zugehörige Änderung Nr. 46 des ÖEK Nr. 2/2009 beschließen möge.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. Einstimmig angenommen.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung Nr. 10 des Flächenwidmungsplans Nr. 6/2020 und die zugehörige Änderung Nr. 46 des ÖEK Nr. 2/2009 beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

Gemeinderat v. 03.03.2022 Lfd. Nr. 04 / 2022 Seite - 22 -

# 17. Flächenwidmungsplan Nr. 6.11 "Thanhofer", Stellungnahmen liegen vor – Beratung und Beschlussfassung:

Die Einleitung des Verfahrens für die Flächenwidmungsplanänderung Nr.6.11, mit der eine Teilfläche des Grst. Nr. 1458 KG Oberperwend von Grünland in Dorfgebiet umgewidmet werden soll, wurde am 01.07.2021 vom Gemeinderat beschlossen.

Nach Ende des Stellungnahmeverfahrens liegen folgende Stellungnahmen vor:

#### Amt der o.ö. Landesregierung:

#### **Abteilung Raumordnung:**

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht – wird mitgeteilt, dass vorliegende Änderung nicht gänzlich positiv beurteilt werden kann.

So wird im vorliegenden Fall eine zusätzliche weitere Wohnnutzung im Dorfgebiet angestrebt, womit eine weitere Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft einhergeht. Die mögliche zusätzliche Wohnnutzung ist aus luftreinhaltefachlicher Sicht zu hinterfragen, da zusätzliche Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben nicht auszuschließen sind.

Die Umsetzung der festgestellten Planungsziele ist durch Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen (Baulandsicherungsvertrag bzw. Infrastrukturvertrag) abzusichern und entsprechend nachzuweisen.

Ein Widerspruch zum Örtlichen Entwicklungskonzept wird aus fachlicher Sicht aufgrund des Funktionsplanes nicht festgestellt.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass als Bauland nur Flächen vorgesehen werden dürfen, die dem Baulandbedarf der Gemeinde entsprechen, den die Gemeinde für einen Planungszeitraum von siebeneinhalb Jahren erwartet. Aus Sicht der Örtlichen Raumordnung ist festzuhalten, dass mit der vorgelegten Grundlagenforschung kein Nachweis des Baulandbedarfs erbracht wurde.

Auf die wasserwirtschaftlichen Hinweise wird abschließend verwiesen.

#### Abteilung Umwelt-, Bau- und Anlagentechnik

#### Elektrotechnische Stellungnahme:

Aus elektrotechnischer Sicht bestehen keine Einwände.

#### Luftreinhaltetechnische Stellungnahme:

Im Umfeld liegt bereits eine ausgeprägte Mischung von landwirtschaftlichen Nutzungen und Wohnnutzungen vor. Es wird im vorliegenden Fall eine zusätzliche weitere Wohnnutzung im Dorfgebiet ermöglicht. Dadurch wird eine weitere Einschränkung der Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft ermöglicht. Die mögliche zusätzliche Wohnnutzung ist aus fachlicher Sicht zu hinterfragen, da zusätzliche Nutzungskonflikte mit landwirtschaftlichen Betrieben nicht auszuschließen sind.

#### Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dieser Änderung zugestimmt werden.

#### Abteilung Wasserwirtschaft:

### Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz)

Aus fachlicher Sicht wird der Umwidmung zugestimmt und im Widmungsverfahren sind daher seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche:

Die Oberflächenwässer aus dem zur Widmung vorgesehenen Grundstück sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort – sofern grundwasserfachlich zulässig – zu versickern. Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind die Oberflächenwässer rückzuhalten und gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten. Retention nach dem DWA-Regelwerk "DWA-A-117" zumindest für ein 30-jährliches Bemessungsregenereignis (T30) und gedrosselte Ableitung entsprechend des natürlichen Grünlandabflusses mit eines 2-stufigen Drossel (T1/D15 und T5/D15). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

#### **Abteilung Agrar:**

Keine Einwendungen

#### Energie AG O.ö.:

Netz OÖ Gas – kein Einwand

Netz OÖ Strom – kein Einwand, jedoch sind einige Auflagen zu beachten:

# Gegen die oben angeführte Änderung erhebt die Netz Oberösterreich GmbH unter der Bedingung der Einhaltung nachstehender Auflagen keinen Einwand:

- 1. Beiderseits der Leitungsachse ist ein Schutzstreifen von 6 m im Flächenwidmungsplan eingetragen, welcher als Vorbehaltsfläche für die Energieversorgung und die damit verbundene Wahrung der Versorgungssicherheit dient.
- 2. Die Leitungsdaten (Kabel und Freileitungen) für Ihre Gemeinde stehen Ihnen für Ihren Raumplaner in der Geodaten-Download-Applikation (https://www.kommunalnet.at/ bzw. <a href="https://portal.lfrz.at/">https://portal.lfrz.at/</a>) zur Verfügung. Wir bitten Sie, die Änderung zum alten Flächenwidmungsplan in den neu überarbeiteten Flächenwidmungsplan gemäß § 18 Abs. 7 Oö. Raumordnungsgesetz, aufzunehmen.
- 3. Hochspannungsleitungen verfügen auf Grund ihrer Wichtigkeit und ihres Gefährdungspotentials neben einer privatrechtlichen Dinglichkeit auch über eine öffentlich-rechtliche Bewilligung, und wurden für den dauernden Bestand errichtet.

Bei Umwidmungen ist auf einen weiteren konfliktfreien Betrieb dieser Hochspannungsleitung und der (zukünftigen) Nutzung des betroffenen Grundstücks zu achten.

Erfahrungsgemäß kann es auf Grund der Bodenabstände der Leiterseile bei geplanter Bebauung im Schutzstreifen zu Konflikten kommen.

Es wird daher hingewiesen, bereits zu Beginn von Widmungsverfahren diese wesentliche Einschränkung zu berücksichtigen.

Gegebenenfalls könnte mit einem entsprechenden Ersatzverkabelungsprojekt, bei dem das Einvernehmen mit allen Beteiligten zu erzielen ist, eine Alternative ausgearbeitet werden.

- 4. Innerhalb der angeführten Schutzstreifen sind die in den gültigen Vorschriften und Normen festgelegten Mindestschutzabstände unbedingt zu berücksichtigen. Weiters ist bei industriellen und gewerblichen Anlagen auf die Besonderheit des Betriebes (z.B. bei feuer- oder explosionsgefährdeten Anlagen) sowie auf den Arbeitsraum von Verladeeinrichtungen, Kränen und dergleichen zu achten.
- 5. Bei Objekten die innerhalb des oben angeführten Schutzstreifens unserer Hochspannungsleitung errichtet werden, ist die Dachkonstruktion bzw. die abschließende Gebäudehülle des Objektes mindestens in der Feuerwiderstandsklasse REI 30 bzw. EI 30 gemäß ÖNORM EN 13501-2 auszuführen.
- 6. Erfolgt eine Bebauung oder eine Abänderung der Geländeoberfläche innerhalb des jeweiligen Schutzstreifens, sind für eine endgültige Stellungnahme genaue Planunterlagen (Lageplan mit genauer Situierung der Objekte sowie Baupläne mit Angabe der Bauhöhe und Niveauangabe) zu übermitteln. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Netz Oberösterreich GmbH, Netzregion, 4030 Linz, Neubauzeile 99, zu allfälligen bau- bzw. gewerbebehördlichen Verhandlungen zu laden ist.
- 7. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass eine positive Beurteilung eines geplanten Bauvorhabens im Ermessen der zuständigen Baubehörde liegt, welche fallweise zusätzliche Gutachten zur Beurteilung heranzieht.

Seite - 24 -

8. Falls im Zuge einer Bebauung eines Grundstückes eine Abänderung unserer Hochspannungsleitung (z.B. Verlegung oder Verkabelung), erforderlich ist, wird diese nur auf Kosten des Verursachers (siehe Erlass des Amtes der Oö. Landesregierung vom 19.04.1989 zu EnRo-28-1-1989/Ach/Za) realisiert und bedarf einer Bewilligung der Energierechtsbehörde sowie der Zustimmung aller berührten Grundeigentümer. Wir ersuchen, rechtzeitig das Einvernehmen mit der Netz Oberösterreich GmbH herzustellen.

Militärkommando O.ö: keine Einwände

Landeshauptmann f. O.ö. als Zivilluftfahrtsbehörde: keine Einwände

Wirtschaftskammer: keine Einwände

#### Fischerei-Revierausschuss Untere Traun:

Aus Sicht des Fischereireviers werden im vorliegenden Fall keine Einwendungen erhoben, sofern keine negativen Auswirkungen auf das benachbarte Gewässer und den Grünzug eintreten.

#### Nachbargemeinden:

Marktgemeinde Wallern – keine Einwände Stadtamt Marchtrenk – keine Einwände

Infrastrukturkosten fallen für die Herstellung eines Kanal-Hausanschlusses und eines Trinkwasserhausanschlusses an. Die Verträge über die Infrastrukturkosten und die Nutzungsvereinbarung werden vorbereitet.

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss am 03.02.2022 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und folgender Beschluss gefällt:

 Der Obmann stellt den Antrag, der Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss möge beschließen, dass der Gemeinderat die vorliegende Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2020 beschließen möge.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. Einstimmig angenommen.

• Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung Nr. 11 des Flächenwidmungsplanes Nr. 6/2020 beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

# 18. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 2.47 "Zöbl", Stellungnahmen liegen vor – Beratung und Beschlussfassung;

Die Einleitung des Verfahrens zur Änderung Nr. 47 des ÖEK Nr. 2/2009 wurde im Gemeinderat am 01.07.2021 beschlossen.

Nach Ablauf der Stellungnahmefrist liegen folgende Stellungnahmen vor:

### Amt der o.ö. Landesregierung:

#### Unterabteilung örtliche Raumordnung:

In Berücksichtigung der Aussagen der ergänzend eingeholten fachlichen Stellungnahmen – diese werden beiliegend zur Kenntnis gebracht - wird mitgeteilt, dass zur vorliegenden Änderung seitens der mitbeteiligten Fachdienststellen keine wesentlichen Einwände vorgebracht werden. Allerdings ist aus Sicht der Örtlichen Raumordnung aufgrund der dezentralen Lage des gegenständlichen Siedlungssplitters eine Intensivierung der Wohnnutzung grundsätzlich kritisch zu beurteilen. Zur angestrebten Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes wird zudem auf die Bestimmungen des § 18 Oö. ROG 1994 idgF. hingewiesen, wonach Änderungen nur dann

genehmigungsfähig sind, wenn dafür ein eindeutiges öffentliches Interesse nachgewiesen werden kann. Ohne konkreter Baulandschaffung und deren entsprechende Absicherung sowie vor dem Hintergrund der o.a. Beurteilung erscheint diese Voraussetzung jedoch nicht als gegeben. Erschwerend ist darüber hinaus anzuführen, dass ein bereits gewidmetes jedoch noch ungenütztes Grundstück im unmittelbaren östlichen Bereich im Eigentum der Antragsteller liegt. Dieses ist jedenfalls der entsprechenden Nutzung zuzuführen, bevor eine weitere Entwicklung angestrebt werden kann.

Auf die Hinweise der Abteilung Wasserwirtschaft wird abschließend hingewiesen.

#### Regionsbeauftragter für Natur- und Landschaftsschutz:

In der Ortschaft Radlach soll eine ca. 2400 m2 große Grünlandfläche als dörfliche Siedlungsfunktion in das ÖEK übernommen werden. Es handelt sich dabei um das südwestlich liegende einspringende Eck (lt. ÖEK) der Ortschaft, welches bereits mit einem Gebäude bebaut ist. Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheint diese Erweiterung aufgrund des bereits bestehenden Gebäudes und den direkten Anschluss an die Dorfgebietswidmung prinzipiell möglich. Kritisch gesehen wird, dass dies nur für eine zukünftige Versorgung der Nachkommen beantragt wurde und somit kein aktueller Baulandbedarf gegeben ist.

#### Abteilung Wasserbau:

#### Schutzwasserwirtschaft (Gewässerbezirk Linz):

Der ÖEK-Änderung wird zugestimmt. Die Planungsfläche befindet sich in keinem durch Hochwasser (HW100) gefährdeten Bereich. Im Raumordnungsverfahren sind seitens der Gemeinde keine weiteren Schritte zu veranlassen.

#### Widmungsanpassung:

In den nachfolgenden Verfahren sind seitens der Baubehörde folgende Punkte zu beachten: Auf dem betreffenden Bauerwartungsland befindet sich bereits ein Gebäude im Grünland, weshalb für das bestehende und zukünftige Gebäude eine Widmungsanpassung von Grünland in Bauland für eine widmungskonforme Nutzung der Liegenschaft erforderlich ist.

Für das bereits bestehende Gebäude ist daher die Widmung aus schutzwasserfachlicher Sicht nicht relevant. Bei Neu-, Zu- und Umbauten von Gebäuden sind jedoch die Forderungen der Oberflächenentwässerung umzusetzen.

#### Oberflächenentwässerung der Widmungsfläche:

Die Oberflächenwässer aus dem zur Widmung vorgesehenen Grundstück sind bei versickerungsfähigem Untergrund Vorort - sofern grundwasserfachlich zulässig - zu versickern. Bei unzureichend versickerungsfähigem Untergrund sind die Oberflächenwässer rückzuhalten und gedrosselt in den Vorfluter einzuleiten. Retention nach dem DWA-Regelwerk "DWA-A 117" zumindest für ein 30-jährliches Bemessungsregenereignis (T30) und gedrosselte Ableitung entsprechend des natürlichen Grünlandabflusses mit einer 2-stufigen Drossel (T1/D15 und TS/O15). Die geordnete Oberflächenentwässerung muss bei (Teil)-Bebauung wirksam sein.

#### Abteilung Land- und Forstwirtschaft:

Aus agrarfachlicher Sicht werden gegenüber der Flächenwidmungsplan -Änderung Nr. 2.47 der Gemeinde Buchkirchen keine Einwendungen erhoben.

Netz OÖ Strom.: keine Einwände

Netz OÖ Gas: keine Einwände

Wirtschaftskammer: keine Einwände

#### Nachbargemeinden:

Gemeinde Wallern: keine Einwände

Eine Stellungnahme des Ortsplaners wird bis zur Sitzung vorliegen.

In der Sitzung des Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss am 03.02.2022 wurde der Tagesordnungspunkt behandelt und folgender Beschluss gefällt:

Seite - 26 -

 Der Obmann stellt den Antrag, der Raumplanungs- und Ortsentwicklungsausschuss möge beschließen, dass der Gemeinderat die vorliegende Änderung Nr. 47 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2009 beschließen möge.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben. Einstimmig angenommen.

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung Nr. 47 des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 2/2009 beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

2 Stimmen dagegen (Fraktion der GRÜNEN) 23 Stimmen dafür Somit ist dieser Antrag angenommen.

#### 19. Bericht aus Gremien außerhalb der Gemeinde Buchkirchen

Vzbgm. Strasser teilt mit, dass sich der Jagdausschuss neu konstituiert hat und er sein Amt als Obmann abgegeben hat. Der neue Obmann des Jagdausschusses ist Herr Ing. Johann Lehner.

20. Kündigung Pachtverhältnis Wirt im Veranstaltungszentrum – Beratung und Beschlussfassung;

(Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

21. Pachtvertrag Hundefreilaufzone – Beratung und Beschlussfassung

TOP wurde von der Tagesordnung abgesetzt.

22. Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1322/1 KG Buchkirchen – Beratung und Beschlussfassung;

(Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

23. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1322/1 KG Buchkirchen – Beratung und Beschlussfassung;

(Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

24. Abschluss einer Infrastrukturkostenvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1458 KG Oberperwend – Beratung und Beschlussfassung;

(Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

Seite - 27 -

25. Abschluss einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Buchkirchen und dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1458 KG Oberperwend – Beratung und Beschlussfassung;

(Unter Ausschluss der Öffentlichkeit)

# Dringlichkeitsantrag 1: Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag der Netz Oö. – Beratung und Beschlussfassung;

Seitens der Netz OÖ ist wurde, aufgrund der Inbetriebnahme der PV- Anlage auf dem Gemeindeamt ein Netzzugangs und Betriebsführungsvertrag übermittelt.

Es handelt sich hierbei um einen Standardvertrag zwischen dem Netzbetreiber (Netz OÖ) und der Anlagenbetreiberin (Marktgemeinde Buchkirchen) und ist nicht zu verwechseln mit dem Energieliefervertrag (Energie AG).

 Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den vorliegenden Netzzugangs- und Betriebsführungsvertrag mit der Netz Oberösterreich GmbH beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

Einstimmig angenommen.

# Dringlichkeitsantrag 2: Vertrag über die Grundbenutzung des öffentlichen Wassergutes, Vertrag C3911 – Beratung und Beschlussfassung;

Der Grundbenutzungsvertrag des öffentlichen Wassergutes ist ein Standardvertrag mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes (Land OÖ). Die Löschwasserentnahme wurde bereits baulich errichtet und wurde einer Kollaudierung unterzogen. Bei dieser wurden ein paar Mängel angeführt, unter anderem dass der Vertrag noch nicht beschlossen und an das Land Oö. übermittelt wurde.

• Der Vorsitzende stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Vertrag über die Grundbenutzung des öffentlichen Wassergutes, Vertrag C3911 beschließen.

Er lässt über den Antrag abstimmen und bittet, wer dafür ist, möge ein Zeichen mit der Hand geben.

2 Stimmenthaltungen (Fraktion der GRÜNEN) 23 Stimmen dafür Somit ist dieser Antrag angenommen.

#### 26. Allfälliges;

#### GR Hihn

Der Grünschnittcontainer in Oberhocherenz wurde Seitens der Firma Felbermayer ausgetauscht. Nun ist eine Seite unversperrt und ohne Schloss, demnach für jedermann zugänglich.

#### **GR Schmidt**

Es wäre zukünftig von Vorteil, wenn während der Gemeinderatssitzung die Themen mit dem Beamer auf die Wand projeziert werden würden.

#### AL Ing. Hettich

Wie bereits schriftlich mitgeteilt, wurde die nächste Gemeinderatssitzung auf den 21.04.2022 verschoben.

#### Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegenen Verhandlungsschriften über die Sitzung vom 18.11.2021, 16.12.2021 und Umlaufbeschluss vom 15. – 22.02.2022 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 21:40 Uhr.

Worsitzender)

(Schriftführerin)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom 2004 2022 keine Einwendungen erhoben wurden - über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde.

Buchkirchen, am 21.04, 2022

Thurs C-

(Vorsitzender)

(Gemeindevorstand bzw. -rat)

(Gemeindevorstand bzw. -rat)

11 2

(Gemeindevorstand bzw. -rat)